

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-745/23 – 1

Rechtssache C-745/23 [Alenopik]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

5. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Riigikohus (Oberstes Gericht, Estland)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Dezember 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

Maksu- ja Tolliamet

Kassationsbeschwerdegegnerin:

UT

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

Rechtssache Ordnungswidrigkeitensache UT, Bestrafung gemäß § 69 Abs. 1 des Tolliseadus (Zollgesetz)

... [nicht übersetzt]

TENOR

- Der Europäische Gerichtshof wird um Vorabentscheidung über folgende Frage ersucht: Wie ist der Wechselkurs festzulegen, auf dessen Grundlage der Wert von Barmitteln im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der**

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Verordnung 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates festzustellen ist, wenn es sich um eine Währung handelt, deren Wechselkurs nicht von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird?

2. ... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

SACHVERHALT UND VERFAHRENSABLAUF

Außergerichtliches Verfahren

- 1 Am 13. Januar 2023 erstellte das Maksu- ja Tolliamet (Steuer- und Zollbehörde, Estland) (MTA, im Folgenden auch: Verwaltungsbehörde) in Bezug auf UT ein Protokoll wegen einer Ordnungswidrigkeit. Demnach überquerte die Betroffene am selben Tag zusammen mit ihrer Tochter MM über die Grenzübergangsstelle Narva zu Fuß die Grenze zwischen der Russischen Föderation und der Republik Estland. Sie wählte für den Grenzübertritt den grünen Kanal und brachte damit zum Ausdruck, dass sie keine anmeldepflichtigen Waren mit sich führte bzw. deren Menge die nach den Rechtsvorschriften zulässigen Grenzen nicht überschritt. Bei der Durchsuchung der Reisenden wurden in ihren Taschen, unter dem Futter ihrer Kleidung und unter dem Futter der Kapuze ihrer Jacke insgesamt 500 000 ukrainische Hrywnja Barmittel gefunden.
- 2 Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 ... [nicht übersetzt] müssen Mitführende, die in die Union einreisen oder aus der Union ausreisen und Barmittel im Wert von 10 000 Euro oder mehr mit sich führen, diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Union einreisen oder aus der die Union ausreisen, anmelden und ihnen die Barmittel für eine Kontrolle zur Verfügung stellen. Um den Wert der 500 000 ukrainischen Hrywnja, die UT bei sich hatte, in Euro umzurechnen, stützte sich die Verwaltungsbehörde auf den auf der Website www.xe.com veröffentlichten Wechselkurs und kam zu dem Schluss, dass der Wert dieser Barmittel am Tag des Grenzübertritts etwa 12 565 Euro betrug. Dieses Geld hätte daher gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1672 angemeldet werden müssen.
- 3 In ihrer Einwendung erklärte die Betroffene gegenüber der Verwaltungsbehörde, dass die aufgefundenen Barmittel nicht ihr gehören würden und dass sie von der Verpflichtung zur Anmeldung des Barmittelbetrags nichts gewusst habe. Die Barmittel würden RR gehören, einem ukrainischen Staatsbürger, der sich in Estland aufhalte und wegen des Krieges nicht mit seinem eigenen Geld agieren könne. Deshalb habe er die Tochter der Betroffenen gebeten, die Barmittel nach Estland zu bringen. Bei der Überprüfung des Wechselkurses der ukrainischen Hrywnja auf dem Webportal www.tavid.ee habe RR festgestellt, dass keine Anmeldung erforderlich sei, da der Wert der Barmittel unter 10 000 Euro gelegen habe. Er habe diese Information an die Tochter von UT weitergegeben, die die Betroffene darüber informiert habe. Die Betroffene habe die 500 000 ukrainische

Hrywnja nicht heimlich nach Estland verbringen wollen. Sie habe sie aus Angst vor Diebstahl unter der Kleidung versteckt.

- 4 Mit Entscheidung vom 13. Februar 2023 verhängte die Verwaltungsbehörde gegen UT eine Geldbuße in Höhe von 150 Bußgeldeinheiten, d. h. 600 Euro, wegen Nichtanmeldung von Barmitteln gemäß § 69 Abs. 1 des Tolliseadus (Zollgesetz, im Folgenden: TS). Außerdem entschied die Verwaltungsbehörde, die nicht angemeldeten 500 000 ukrainischen Hrywnja auf der Grundlage von § 78 Abs. 1 TS und § 83 Abs. 2 und 6 des Karistusseadustik (Strafgesetzbuch, im Folgenden: KarS) einzuziehen. Die Verwaltungsbehörde begründete die Entscheidung zusammenfassend wie folgt.
- 5 UT habe vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 TS begangen. Sie habe die 500 000 Hrywnja Barmittel weder beim Grenzübertritt angemeldet noch die Zollbeamten später, vor Beginn der Zollkontrolle, darüber informiert, dass die anzumeldenden Barmittel in ihrer Kleidung versteckt gewesen seien. Daraus folge, dass die Barmittel versteckt worden seien, um sie vor der Zollkontrolle zu verbergen.
- 6 Die Betroffene habe alle Möglichkeiten gehabt, sich über die Vorschriften für die Anmeldung von Barmitteln Klarheit zu verschaffen. Dies hätte telefonisch, per E-Mail oder durch Nachfragen beim Zollbeamten an der Grenzübergangsstelle geschehen können. Auf der Website des MTA (www.emta.ee) seien Informationen über die Anmeldung von Barmitteln veröffentlicht, die auch in russischer Sprache verfügbar seien. Auf dieser Website finde man schnell heraus, dass der zwingend anzumeldende Betrag bei 10 000 Euro beginne. In den Fällen, in denen die Europäische Zentralbank den Wechselkurs einer Währung nicht festlege, sei dieser auf der Website www.xe.com zu finden. Nach seltener verwendeten Wechselkursen könne auch auf der Website der Zentralbank, die die Währung ausbebe, gesucht werden (z. B. bank.gov.ua für ukrainische Hrywnja).

Verfahren vor dem Gericht erster Instanz

- 7 Der Verteidiger focht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde an und beantragte beim Gericht erster Instanz die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Hilfsweise beantragte der Verteidiger, die Strafe gegen UT herabzusetzen, die Einziehung aufzuheben und der Betroffenen die weggenommenen Barmittel zurückzugeben.
- 8 Das Viru Maakohus (Gericht erster Instanz Viru, Estland) gab der Beschwerde des Verteidigers teilweise statt und hob mit Urteil vom 28. April 2023 die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in dem die Einziehung und die Strafe betreffenden Teil auf. Mit einer neuen Entscheidung verhängte das Gericht gegen UT eine Geldbuße in Höhe von 100 Bußgeldeinheiten, d. h. 400 Euro. Das Gericht erster Instanz hob die Einziehung der als Beweismittel weggenommenen 500 000 ukrainischen Hrywnja auf und gab diese an UT zurück. Die Begründung des Gerichts lässt sich wie folgt zusammenfassen.

- 9 UT sei am 13. Januar 2023 aus der Russischen Föderation in die Republik Estland eingereist, ohne die 500 000 ukrainischen Hrywnja Barmittel anzumelden, deren Wert sich zu diesem Zeitpunkt auf etwa 12 565 Euro belaufen habe. Erst nach Beginn der Durchsuchung habe UT den Zollbeamten mündlich mitgeteilt, dass sie die Barmittel anmelden wolle, jedoch sei es dazu zu diesem Zeitpunkt zu spät gewesen, da die Betroffene, indem sie beim Grenzübertritt den grünen Kanal gewählt habe, bereits das Nichtvorhandensein anzumeldender Waren erklärt gehabt habe. Es sei streitig, ob UT gewusst habe, dass die von ihr mitgeführte Menge an Barmitteln hätte angemeldet werden müssen, und ob die 500 000 Hrywnja der Betroffenen gehörten.
- 10 Die Behauptung von UT, sie habe nichts von der Verpflichtung gewusst, die mitgeführten Barmittel anzumelden, sei nicht glaubhaft. Der Durchsuchungsakte zufolge hätten sich die bei ihr gefundenen Barmittel in ihren Taschen, unter dem Futter ihrer Kleidung und unter dem Futter der Kapuze ihrer Jacke befunden. Das Verheimlichen und Verstecken der anzumeldenden Barmittel vor der Zollkontrolle bestätige, dass UT die Verpflichtung zur Anmeldung der beim Grenzübertritt mitgeführten Barmittel von mehr als 10 000 Euro bekannt gewesen sei. UT habe die Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 TS vorsätzlich begangen.
- 11 Der Zeuge RR habe dem Gericht gegenüber erklärt, er habe UT und deren Tochter gebeten, die Barmittel nach Estland zu bringen und ihm hier zu übergeben, da er selbst wegen des Krieges in der Ukraine nicht mit seinem Geld agieren könne. Er habe dieses Geld, während er in der Ukraine gelebt habe, als Unternehmer verdient. Bei Überprüfung des Hrywnja-Kurses bei Geldwechselstellen habe RR festgestellt, dass die 500 000 Hrywnja nicht angemeldet werden müssten, da ihr Wert unter 10 000 Euro gelegen habe. Diese Information habe er an die Tochter von UT weitergegeben. Das Gericht stellte fest, dass es keinen Grund habe, an der Aussage des Zeugen zu zweifeln, und dass die nicht angemeldeten Barmittel daher RR gehörten.

Kassationsbeschwerde

- 12 Die Verwaltungsbehörde hat die Entscheidung des Gerichts erster Instanz angefochten und beantragt die Aufhebung dieser Entscheidung und die Durchsetzung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, hilfsweise die Zurückverweisung der Ordnungswidrigkeitensache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung.

Kassationsbeschwerdebeantwortung

- 13 Der Verteidiger der Betroffenen beantragt, die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zu bestätigen und die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen.

Schriftliche Frage des Riigikohus (Oberstes Gericht, Erstand)

14 Das Riigikohus (Oberstes Gericht) hat der Verwaltungsbehörde gemäß § 173¹ Abs. 1 des Väärteomenetluse seadustik (Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetz) die folgenden Fragen gestellt:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage (bitte den konkreten Rechtsakt und dessen Vorschrift angeben) richtet sich das MTA bei der Umrechnung des Werts der ukrainischen Hrywnja in Euro nach dem auf der Website www.xe.com veröffentlichten Wechselkurs?

2. Wo kann eine die Grenze überschreitende Person Informationen über den Wechselkurs erhalten, den das MTA der Umrechnung des Wertes der ukrainischen Hrywnja in Euro zugrunde legt?

3. Ist das MTA der Ansicht, dass die Information, dass die Umrechnung des Wertes der ukrainischen Hrywnja in Euro auf den Angaben auf der Website www.xe.com basiert, für eine durchschnittlich verständige Person zugänglich ist?

Antwort der Verwaltungsbehörde

15 Bei der Umrechnung einer Währung zur Bestimmung des Zollwerts gehe das MTA von Art. 53 der Verordnung Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 (Zollkodex der Union) sowie den Art. 48 und 146 der Durchführungsverordnung 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 aus. Im Fall von Währungen, deren Wechselkurs nicht von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht werde, nutze die Verwaltungsbehörde die Website www.xe.com, die entsprechend der Praxis und den Präferenzen anderer Mitgliedstaaten ausgewählt worden sei.

16 Eine Person, die mit Barmitteln aus einem Nicht-EU-Land nach Estland einreise, sei verpflichtet, sich im Voraus über die mit dem Grenzübertritt verbundenen Zollverfahren sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland zu informieren. Die die Grenze überschreitende Person habe dazu vernünftige Möglichkeiten. Informationen über die Anmeldepflicht für Barmittel fänden sich beispielsweise auf der Website des MTA sowie in estnisch- und russischsprachigen Broschüren, die an den Grenzübergangsstellen verteilt würden, und auf Informationstafeln. In dem Fall, dass die die Grenze überschreitende Person die Einzelheiten der Ein- oder Ausfuhr von Barmitteln vor dem Grenzübertritt nicht geklärt habe, könne sie an der Grenzübergangsstelle den roten Kanal wählen, wo in Zusammenarbeit mit dem Zollbeamten entschieden werde, ob eine Anmeldung von Barmitteln erforderlich sei.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Unionsrecht

17 **Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die**

Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005:

„...“

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung sieht ein Kontrollsystem für Barmittel vor, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und ergänzt den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgeschriebenen Rechtsrahmen für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

...

Artikel 3

Anmeldepflicht für begleitete Barmittel

(1) Mitführende, die in die Union einreisen oder aus der Union ausreisen und Barmittel im Wert von 10 000 [Euro] oder mehr mit sich führen, müssen diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Union einreisen oder aus der die Union ausreisen, anmelden und ihnen die Barmittel für eine Kontrolle zur Verfügung stellen. Die Anmeldepflicht für Barmittel gilt als nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

...“

18 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union:

„...“

KAPITEL 3

Währungsumrechnung und Fristen

Artikel 53

Währungsumrechnung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen den Wechselkurs und/oder stellen ihn über das Internet zur Verfügung, der anwendbar ist, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist,

- a) weil die Faktoren, nach denen der Zollwert der Waren ermittelt wird, in einer anderen Wahrung als der des Mitgliedstaats ausgedruckt sind, in dem die Bewertung vorgenommen wird, oder
- b) weil fur die zolltarifliche Einreihung von Waren und die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, einschlielich der Schwellenwerte im Gemeinsamen Zolltarif, der Wert des Euro in nationalen Wahrungen benotigt wird.

(2) Wenn eine Wahrungsumrechnung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Grunden erforderlich ist, wird der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in den Wahrungen der Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr festgesetzt.

...“

19 Durchfuhrungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union:

”...

KAPITEL 3

Wahrungsumrechnung

Artikel 48

Wechselkurs fur Zollzwecke

(Artikel 53 des Zollkodex)

(1) Der Wert des Euro wird fur die in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex genannten Zwecke einmal monatlich festgesetzt.

Der anzuwendende Wechselkurs ist der letzte Wechselkurs, den die Europaische Zentralbank vor dem vorletzten Tag des Monats festgesetzt hat und gilt wahrend des gesamten folgenden Monats.

Liegt der zu Beginn des Monats anzuwendende Kurs jedoch um mehr als 5 % uber oder unter dem am Tag vor dem 15. dieses Monats veroffentlichten Kurs, so ist der letztgenannte Kurs ab dem 15. bis zum Ende des betreffenden Monats anzuwenden.

(2) Wenn eine Wahrungsumrechnung aus einem der in Artikel 53 Absatz 2 des Zollkodex genannten Grunde erforderlich ist, richtet sich der anzuwendende Gegenwert des Euro in den Wahrungen der Mitgliedstaaten nach dem letzten

Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank am ersten Arbeitstag im Oktober festgesetzt hat, und gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert in Landeswährung des in Euro festgesetzten Betrags unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung die Umrechnung dieses Betrags dazu führt, dass sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 % ändert. Die Mitgliedstaaten können den aus der Umrechnung resultierenden Betrag auf die nächste Dezimalstelle auf- oder abrunden.

...

KAPITEL 3

Zollwert der Waren

Artikel 146

Währungsumrechnung zur Zollwertermittlung

(Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex)

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erfolgt die Währungsumrechnung zur Zollwertermittlung aufgrund folgender Wechselkurse:

- a) für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Wechselkurs;
- b) für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, der von der zuständigen nationalen Behörde veröffentlichte Wechselkurs oder, falls die nationale Behörde eine Privatbank mit der Veröffentlichung des Wechselkurses beauftragt hat, der von dieser Privatbank veröffentlichte Wechselkurs.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebliche Wechselkurs ist der jeweils am vorletzten Mittwoch eines Monats veröffentlichte Wechselkurs.

Wird an diesem Tag kein Wechselkurs veröffentlicht, so gilt der zuletzt veröffentlichte Wechselkurs.

(3) Der Wechselkurs gilt jeweils für einen Monat ab dem ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Wurde kein Wechselkurs gemäß den Absätzen 1 und 2 veröffentlicht, so wird der Wechselkurs für die Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt. Dieser Kurs muss den jeweiligen Wert der betreffenden Währung des Mitgliedstaats so genau wie möglich wiedergeben.

...“

Estnisches Recht

20 Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Gesetz über den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

»...“

§ 48 Definition von Gegenstand

Als Gegenstand gelten Sachen, Rechte und sonstige Vermögenspositionen, die Objekt eines Rechts sein können.

...

§ 65 Wert eines Gegenstandes

Als Wert eines Gegenstands gilt sein gewöhnlicher Wert, sofern nicht gesetzlich oder rechtsgeschäftlich etwas anderes vorgesehen ist. Der gewöhnliche Wert eines Gegenstands ist sein durchschnittlicher örtlicher Verkaufspreis (Marktpreis).

...“

STANDPUNKT DES SENATS

- 21 ... [nicht übersetzt] Eine Bestrafung von UT gemäß § 69 Abs. 1 TS setzt u. a. voraus, dass festgestellt wird, dass der Barmittelwert im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1672 ... [nicht übersetzt] der 500 000 ukrainischen Hrywnja, die sie von Russland nach Estland eingeführt hat, ohne sie anzumelden, zum Zeitpunkt der Begehung der Tat mindestens 10 000 Euro betrug. Ob dies der Fall war oder nicht, hängt von dem für die Umrechnung von Hrywnja in Euro als Grundlage herangezogenen Wechselkurs ab. Die Europäische Zentralbank veröffentlicht den Wechselkurs der ukrainischen Hrywnja nicht. In der Ordnungswidrigkeitensache ist unstreitig, dass einer der wenigen Dienstleister, die auf dem estnischen Markt Hrywnja von Privatpersonen kauften (die Tavid AS), dies zu einem Wechselkurs tat, wonach der Wert 500 000 Hrywnja geringer war als 10 000 Euro. Geht man jedoch von dem Wechselkurs aus, der auf der von der Verwaltungsbehörde angeführten Website www.xe.com veröffentlicht war, so hat die Betroffene die Grenze mit Hrywnja im Wert von mehr als 10 000 Euro überschritten.
- 22 Da weder aus dem Text der einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union noch aus der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs eindeutige Schlussfolgerungen dazu gezogen werden können, wie der richtige Wechselkurses im vorliegenden Fall zu ermitteln ist, hält es der Senat für zweckdienlich, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu dieser Frage zu ersuchen. Der Senat weist im Einzelnen auf Folgendes hin.

- 23 Die Verordnung 2018/1672 ... [nicht übersetzt] betrifft die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden. In Art. 3 dieser Verordnung ist die Anmeldepflicht für Barmittel festgelegt. Gemäß Abs. 1 dieses Artikels müssen Mitführende, die in die Union einreisen oder aus der Union ausreisen und Barmittel im Wert von 10 000 Euro oder mehr mit sich führen, diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Union einreisen oder aus der die Union ausreisen, anmelden und ihnen die Barmittel für eine Kontrolle zur Verfügung stellen. Die Anmeldepflicht für Barmittel gilt als nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt werden. Nach Art. 14 der genannten Verordnung sieht jeder Mitgliedstaat Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Art. 3 vor. Ein solcher Verstoß wird nach estnischem Recht gemäß § 69 TS sanktioniert, der eine Haftung für die Verbringung anzumeldender Waren oder Barmittel aus einem Nicht-EU-Land oder von Estland in ein Nicht-EU-Land vorsieht, wenn die Anmeldung der Waren oder Barmittel unterbleibt (wenn der Wert der nicht angemeldeten Barmittel 40 000 Euro übersteigt, kann die Handlung eine Straftat nach § 391 KarS darstellen).
- 24 Allerdings wird weder in der Verordnung 2018/1672 noch in ihrer Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung [EU] 2021/776 der Kommission vom 11. Mai 2021) präzisiert, auf welcher rechtlichen Grundlage die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den Wechselkurs für die Fremdwährung, mit der der Mitführende in das Unionsgebiet einreist oder aus diesem ausreist, festlegen muss. Das Verfahren zur Umrechnung von Barmitteln, die in einer Fremdwährung über die Zollgrenze der Union verbracht werden, in Euro ist weder im Zollgesetz noch in einem anderen nationalen Gesetz geregelt.
- 25 In der vorliegenden Ordnungswidrigkeitensache reiste die Betroffene nach Estland ein und führte dabei 500 000 ukrainischen Hrywnja Barmittel mit sich, die sie bei den zuständigen Behörden nicht anmeldete. Auf der Grundlage des auf der Website www.xe.com veröffentlichten Wechselkurses schätzte das MTA den Wert der 500 000 ukrainischen Hrywnja zum 13. Januar 2023 auf etwa 12 565 Euro. Auf die Frage des Senats, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage sich das MTA bei der Umrechnung des Wertes der ukrainischen Hrywnja in Euro nach dem auf der Website www.xe.com veröffentlichten Wechselkurses richtet, hat die Verwaltungsbehörde geantwortet, dass sie den auf dieser Website veröffentlichten Kurs für die Währungen verwende, deren Wechselkurs nicht von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht werde. Bei der Auswahl der Website habe man sich nach der Praxis und den Präferenzen anderer Mitgliedstaaten gerichtet. Die Verwaltungsbehörde hat keine rechtliche Grundlage genannt, aufgrund derer die auf der Website www.xe.com veröffentlichten Wechselkurse als rechtlich relevant angesehen werden könnten.
- 26 Die Verwaltungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Zollwerts von Barmitteln in Fremdwährung in der Verordnung Nr. 952/2013 ... [nicht übersetzt] zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: ZK)

und der Durchführungsverordnung 2015/2447 der Kommission ... [nicht übersetzt] mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung Nr. 952/2013 (im Folgenden: ZK-DVO) geregelt sei. Gemäß Art. 1 ZK sind in dieser Verordnung die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festgelegt, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren Anwendung finden. Die Währungsumrechnung ist in Art. 53 der Verordnung geregelt, der in Abs. 1 vorsieht, dass die zuständigen Behörden den Wechselkurs veröffentlichen und/oder ihn über das Internet zur Verfügung stellen, der anwendbar ist, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist, a) weil die Faktoren, nach denen der Zollwert der Waren ermittelt wird, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt sind, in dem die Bewertung vorgenommen wird, oder b) weil für die zolltarifliche Einreihung von Waren und die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, einschließlich der Schwellenwerte im Gemeinsamen Zolltarif, der Wert des Euro in nationalen Währungen benötigt wird. Nach Abs. 2 dieses Artikels wird, wenn eine Währungsumrechnung aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr festgesetzt.

- 27 Da die Kontrolle von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, in der gesonderten Verordnung 2018/1672 geregelt ist, ist der Senat zunächst nicht überzeugt, dass es sachgemäß wäre, bei der Festlegung der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1672 vorgesehenen Verpflichtung von der in der vorstehenden Randnummer genannten allgemeinen Regelung auszugehen. Dem steht auch entgegen, dass die Verordnung 2018/1672 in keinem einzigen Fall auf die Anwendung des ZK verweist. Es ist auch unklar, ob Barmittel als Ware im Sinne des ZK zu betrachten sind. Davon, ob es sich bei Barmitteln um eine Ware handelt, hängt u. a. ab, ob sich – sollte die Anwendbarkeit des ZK bejaht werden – die Umrechnung von Fremdwährungen in Euro nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 ZK richten sollte. Art. 53 Abs. 1 Buchst. b ZK, in dem von der Währungsumrechnung für die zolltarifliche Einreihung von Waren und die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag die Rede ist, ist wahrscheinlich nicht relevant. Von der Anwendbarkeit von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 ZK hängt wiederum ab, welche Bestimmungen der ZK-DVO als relevant angesehen werden können. Art. 48 Abs. 2 ZK-DVO betrifft die Festlegung des Euro-Wechselkurses für die in Art. 53 Abs. 2 ZK genannten Zwecke und Art. 146 die Währungsumrechnung für die in Art. 53 Abs. 1 Buchst. a ZK genannten Zwecke.
- 28 Nimmt man jedoch an, dass es sich auch bei der Feststellung, ob ein Barmittelbetrag den in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2018/1672 festgelegten Schwellenwert erreicht, um eine in Art. 53 Abs. 1 Buchst. a ZK genannte Situation handelt, sollte die zuständige Behörde den geltenden Wechselkurs veröffentlichen und/oder im Internet verfügbar machen. Gemäß Art. 146 Abs. 1 Buchst. a ZK-DVO, der diese Bestimmung präzisiert, ist für die Umrechnung des Wertes der Währung in Euro zum Zweck der Zollwertermittlung der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Wechselkurs zu verwenden. In den

Fällen, in denen der erforderliche Wechselkurs nicht von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird, kann Art. 146 Abs. 4 Satz 1 ZK-DVO einschlägig sein. Er sieht vor, dass, wenn kein Wechselkurs gemäß den Abs. 1 und 2 dieses Artikels veröffentlicht wurde, der Wechselkurs für die Anwendung des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a ZK von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Art. 146 Abs. 4 Satz 2 ZK-DVO, wonach der von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegende Kurs den jeweiligen Wert der *betreffenden* Währung des *Mitgliedstaats* so genau wie möglich wiedergeben muss, ist allerdings mehrdeutig. Er lässt den Zweifel aufkommen, dass die fragliche Bestimmung nicht die Festlegung des Wechselkurses regeln soll, der für die Umrechnung einer Währung eines Drittlands in Euro erforderlich ist, sondern nur die Umrechnung der Währung eines Mitgliedstaats, der der Eurozone nicht beigetreten ist, in Euro.

- 29 In dem Fall, dass es sachgemäß ist, sich bei der Feststellung der Verpflichtung zur Anmeldung von Barmitteln nach Art. 53 Abs. 2 ZK zu richten, d. h., dass es sich um eine Währungsumrechnung zu einem anderen als dem in Art. 53 Abs. 1 ZK genannten Zweck handelt, führt der Wortlaut dieser Vorschrift, wonach der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in der nationalen Währung¹ mindestens einmal im Jahr festgesetzt wird, zu Verwirrung. Der Begriff der nationalen Währung weist darauf hin, dass diese Vorschrift auch nur die Umrechnung der Währung eines Mitgliedstaats, der der Eurozone nicht beigetreten ist, in Euro regelt und dass diese Regel in den Fällen, in denen die Währung eines Drittlandes in Euro umgerechnet wird, nicht gilt. Dies wird indirekt auch dadurch bestätigt, dass gemäß Art. 48 Abs. 2 ZK-DVO in den in Art. 53 Abs. 2 genannten Fällen die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurse die Grundlage für die Währungsumrechnung sind.
- 30 Nach estnischem Recht, d. h. nach § 48 des Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Gesetz über den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs) (im Folgenden: TsÜS), sind Barmittel Gegenstände, als deren Wert nach § 65 TsÜS ihr gewöhnlicher Wert gilt, sofern nicht gesetzlich oder rechtsgeschäftlich etwas anderes vorgesehen ist. Der gewöhnliche Wert eines Gegenstands ist sein durchschnittlicher örtlicher Verkaufspreis. Bei der Festlegung des durchschnittlichen örtlichen Verkaufspreises einer Fremdwährung in Euro ist sachdienlicherweise von dem Wechselkurs auszugehen, zu dem die Fremdwährung, insbesondere auf dem örtlichen Markt, in Euro umgetauscht werden kann. Dieser spiegelt sich in der Regel am genauesten in den von den Wechselstellen für den Währungsumtausch veröffentlichten Wechselkursen wider. Den Angaben auf der Website der Tavid AS zufolge lag der Ankaufskurs für die ukrainische Hrywnja am 13. Januar 2023 bei 52,7. Bei diesem Wechselkurs betrug der Wert von 500 000 ukrainischen Hrywnja am Tag des Grenzübertritts 9 487,67 Euro.

¹ A.d.Ü.: Der Wortlaut der estnischen Sprachfassung von Art. 53 Abs. 1 ZK weicht hier vom Wortlaut der deutschen Sprachfassung dieser Vorschrift ab. Während es in der estnischen Sprachfassung „omavääring“ („nationale Währung“) heißt, heißt es in der deutschen Sprachfassung „Währungen der Mitgliedstaaten“.

- 31 Nach alledem ist der Senat der Ansicht, dass es für die Entscheidung über die Kassationsbeschwerde der Verwaltungsbehörde erforderlich ist, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen. ... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT